



Sie erreichen uns telefonisch:

Stadt Erlangen Sozialamt

Abteilung Soziale Hilfen/

Sachgebiet Asyl

91051 Erlangen

Mo	8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Di,Do,Fr	8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr
Di, Do	geschlossen
Mi	geschlossen
Telefon	09131 / 86 – 2756 (A – Kh) – 1946 (Ki – Z)
Telefax	09131 / 86 – 2633
Mail	asylblg-leistung@stadt.erlangen.de

Fortzahlungsantrag nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Antragsteller		Ehegatte/Lebenspartner	
Name		Name	
Vorname		Vorname	
Straße		Straße	
Tel.		Tel.	

Weitere Personen siehe Seite 3!

Hiermit erkläre ich/wir Folgendes (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- In meinen/unseren **persönlichen** Verhältnissen (z.B. Aufenthaltstitel, Wohnverhältnisse, Familienstand usw.) haben sich folgende Änderungen ergeben:

- In meinen/unseren **wirtschaftlichen** Verhältnissen (z.B. Einkommen, Vermögen, neues Konto usw.) haben sich folgende Änderungen ergeben:

- In meinen/unseren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben sich seit der letzten Bewilligung der Leistungen **keine Änderungen** ergeben.

Ich/wir haben folgende Vermögenswerte:

Art	Antragsteller	Ehegatte/ Lebenspartner
Bargeld in Euro (€)	<input type="checkbox"/> ja:€ <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja:€ <input type="checkbox"/> nein
Girokonto (IBAN)	<input type="checkbox"/> ja: DE..... <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja: DE..... <input type="checkbox"/> nein
Weiteres Konto (IBAN)	<input type="checkbox"/> ja: DE..... <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja: DE..... <input type="checkbox"/> nein
Auto (Kennzeichen)	<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nein
Versicherungen	<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nein
Grundbesitz	<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nein
Sonstiges Vermögen	<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nein

⇒ Vermögenswerte weiterer Personen können bei "sonstige Hinweise" eingetragen werden.

Im Haushalt leben _____ Personen.

Sonstige Hinweise für die Sachbearbeitung:

Weitere Personen im Haushalt:

3. Person		4. Person	
Name		Name	
Vorname		Vorname	
geboren		geboren	
Verhältnis zur 1. Person		Verhältnis zur 1. Person	

5. Person		6. Person	
Name		Name	
Vorname		Vorname	
geboren		geboren	
Verhältnis zur 1. Person		Verhältnis zur 1. Person	

7. Person		8. Person	
Name		Name	
Vorname		Vorname	
geboren		geboren	
Verhältnis zur 1. Person		Verhältnis zur 1. Person	

Ich versichere ausdrücklich, dass alle vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß sind. Falsche oder unvollständige Angaben können als Betrug strafbar sein und zur Rückforderung geleisteter Hilfen führen. Ich verpflichte mich, jede Änderung in meinen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, auch meiner im Haushalt lebenden Angehörigen, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen (§ 60 SGB I i.V.m. § 9 Abs. 3 AsylbLG). Das beiliegende Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift **Hilfeempfänger**

Datum

Unterschrift **Ehegatte/Lebenspartner**

Merkblatt für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Rechte und Pflichten und zum Datenschutz im Sozialamt der Stadt Erlangen.

Mitwirkungspflichten

Machen Sie alle Angaben vollständig und korrekt. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Werden sogenannte „Beweismittel“ (z.B. Urkunden, Bescheinigungen) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. selbst vorlegen. In der Regel reicht es, wenn Sie Originalunterlagen zur Einsichtnahme vorlegen.

Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragstellung und dauert in der Regel bis zum Ende des Leistungsbezuges; in einigen Fällen auch darüber hinaus.

Änderungen während des Bewilligungszeitraums können sich auf die Höhe Ihrer Leistungen für den bereits beschiedenen Zeitraum auswirken und zu einer Nachzahlung oder zu einer Überzahlung führen. Teilen Sie dem Sozialamt deshalb umgehend jede Änderung in Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mit.

Sie müssen insbesondere folgende Änderungen für die Bedarfsgemeinschaft - d.h. für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - sofort mitteilen, wenn:

- wenn sich Änderungen im Aufenthaltsstatus ergeben haben,
- eine berufliche Tätigkeit aufgenommen wird – auch als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r,
- es beabsichtigt wird, in Kürze eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen,
- im Haushalt jemand aus- oder einzieht (auch wenn es nur vorübergehend ist),
- sich das Einkommen und Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft ändert,

Datenschutz

Das Sozialamt benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge. Es werden dabei die Kontoauszüge - in der Regel der letzten drei Monate - von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Im begründeten Einzelfall können Sie für einen Zeitraum der letzten sechs Monate verlangt werden. Sie haben die Möglichkeit, Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihrer Leistung nach AsylbLG haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge zu schwärzen (Beiträge an Parteien, Gewerkschaften, religiösen Vereinigungen etc.). Nicht schwärzen dürfen Sie sämtlichen Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszugs) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt, Versicherungen, Bestreitung des Lebensunterhaltes etc.).

Soweit für weitere Maßnahmen die Speicherung einzelner Kopien Ihrer vorgelegten Kontoauszüge unerlässlich ist, werden in den entsprechenden Kontoauszugskopien alle nicht benötigten Angaben geschwärzt.

Sie sind verpflichtet, die vorgelegten Kontoauszüge aufzubewahren, um diese gegebenenfalls dem Sozialamt für spätere Nachweiszwecke nochmals vorlegen zu können.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt, oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden nach Abschluss des Leistungsverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Fristen vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateiespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder – in dem vom Gesetz genannten Fällen - auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten kann das Sozialamt auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nachdem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (z.B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch Bundesdatenschutzgesetz und das Bayerische Datenschutzgesetz zugelassen ist.

Ärztliche Gutachten enthalten besondere schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes von einer Übermittlung an Dritte, wie z.B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen.

Das Sozialamt kann auch nichtöffentliche Stellen bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Sozialdateneinschalten. Dabei wird sichergestellt, dass beauftragte Dritte die Geheimhaltung wahren und nur auf die im

Einzelfall erforderlichen Sozialdaten zugreifen können. Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von leistungsberechtigten Personen über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger – und bestimmter anderer Stellen – zu vergleichen (z.B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft kann anlassbezogen jederzeit – auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides – für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem BZSt gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontostammdaten sämtlicher Konten (unter anderem Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre zurückliegen.

Das Sozialamt kann im begründeten Einzelfall zur Klärung der Leistungsfragen Außenermittlungen - insbesondere Hausbesuche – durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Der/die Außendienstmitarbeiter/in weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern den Grund des Hausbesuchs. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuchs ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

In Ihrem Interesse sollten Sie nach den vorstehenden Ausführungen immer vollständige und wahrheitsgemäße Angaben machen.

Sollten Sie falsche Angaben machen, setzen Sie sich der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Sozialamt die Möglichkeit hat einen Kontoabruf (§ 93 Abs. 8 AO) durchzuführen.